



STADT MINGEN

Landkreis Sigmaringen

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung an der Ablachschule

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis
- § 2 Betreuungskräfte, Gruppengröße
- § 3 Anmeldung / Aufnahme
- § 4 Abmeldung / Kündigung
- § 5 Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten
- § 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
- § 7 Erlass
- § 8 Versicherung / Haftung
- § 9 Aufsicht
- § 10 Regelung in Krankheitsfällen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldung
- Anlage 2: Teilerlass

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Mengen privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Die Betreuung findet in zwei Gruppen, einer halbtags- und einer Ganztagsgruppe, statt, in der jeweils bis zu 20 Kinder aufgenommen werden.
- (2) Die Gruppe wird während der Öffnungszeiten von geeignetem Fachpersonal betreut.

§ 3 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular (Anlage 1) bei der Stadt Mengen, Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel. 07572 / 607-107) oder den Schulen, welche die Anmeldung an die Stadt Mengen weiterleiten. Für die Ferienbetreuung in den einzelnen Ferien ist jeweils eine Anmeldung abzugeben. Die Frist, bis zu welcher die Anmeldung abzugeben ist, wird jeweils per Elternbrief bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung kann nur je Block (entspricht meist einer Kalenderwoche) erfolgen. Zudem kann innerhalb eines Blockes nur entweder die Ganztagsbetreuung oder die Halbtagsbetreuung gebucht werden. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Mengen haben oder die Schulen in Mengen besuchen. Grundschul Kinder haben dabei Vorrang. Falls noch Kapazität frei ist können auch 5.-Klässler der weiterführenden Schulen mitbetreut werden. Falls darüber hinaus noch Kapazitäten frei sein sollten, können ggf. auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen bei der Stadt Mengen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit schriftlich bei der Stadt Mengen abzugeben. Wird die Abmeldung nicht rechtzeitig eingereicht, ist der volle Elternbeitrag nach § 6 der Benutzungsordnung zu entrichten.
- (2) Bei einer länger als 1 Woche andauernden Erkrankung des Kindes, die durch ein ärztliches Attest belegt wird, beträgt die Kündigungsfrist 1 Woche.

§ 5 Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet in der Regel an Teilen der Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien statt. Die genauen Öffnungszeiten im jeweiligen Schuljahr können bei der Stadt Mengen erfragt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten sind derzeit wie folgt:
 - a. Ganztagsgruppe: 7.00 bis 17.00 Uhr
 - b. Halbtagsgruppe: 7.00 bis 12.00 Uhr
- (3) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, Kinder nach Absprache mit dem Betreuungspersonal später zu bringen bzw. früher abzuholen.
- (4) Die Voraussetzung für das Angebot der Ferienbetreuung ist, dass pro Ferienblock mind. 5 Kinder angemeldet sind.

**§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung. Im Moment stellt sich dies wie folgt dar:

Gruppe	Zeiten	SJ 15-16		ab SJ 16-17	
		1 Kind in der Familie	2 + mehr Kinder i. d. Familie	1 Kind in der Familie	2 + mehr Kinder i. d. Familie
Ganztags (GT)	7.00 – 17.00	11,50 €	8,50 €	13,00 €	10,00 €
zzgl. Verpflegung	Uhr	3,60 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €
Summe GT		14,90 €	11,90 €	16,40 €	13,40 €
Halbtags (HT)	7.00 - 12.00 Uhr	8,50 €	5,50 €	10,00 €	7,00 €

- (2) Die Kinder der Ganztagsgruppe sollen an der Mittagessensversorgung teilnehmen. Der Preis für die Essensversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugspreis des Essensanbieters. Der Träger behält sich vor bei Bedarf (z. B. Mehrwertsteuererhöhung, steigende Essenspreise) Anpassungen vorzunehmen. Die Kosten für die Verpflegung sind auch zu bezahlen, wenn die Verpflegung oder die Betreuung nicht in Anspruch genommen werden.
Für die Kinder der Halbtagsgruppe ist keine Essensversorgung vorgesehen.
- (3) Für die Begleichung des Entgelts wird eine Abbuchungsermächtigung nach Anlage 1 für die gesamte Betreuungszeit gefordert. Diese muss der Stadt Mengen im Original zugehen. Eine Zusendung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

**§ 7
Erlass**

- (1) Bei sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) bei der Stadt Mengen, Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel. 07572 / 607-107) ein Teilerlass i. H. v. 50 Prozent des Entgelts für die Betreuungskosten und die Verpflegung gewährt werden. Bei Leistungsbezug (z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld) genügt die Vorlage des Bewilligungsbescheides. Sollten keine Leistungen bezogen werden, sind Einkommensnachweise sowie Nachweise über sonstige Einkünfte und Ausgaben erforderlich.
- (2) Der Erlassantrag muss spätestens 1 Woche vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bei der Stadt Mengen eingehen. Für den Fall der Gewährung des Erlasses gilt dieser für ein Schuljahr. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.

**§ 8
Versicherung / Haftung**

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Haus Nazareth versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Schule,
 - während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe,

- während aller Veranstaltungen der Schule außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Abholung desselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Ferienbetreuung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.


§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort bzw. vor Beginn der Betreuung zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 14. September 2015 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Mengen, 21.07.2015



Stefan Bubeck
Bürgermeister